

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem zc. (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

- 1) Bei Pos. 4. b. „feine Wurstenbinder zc. Waaren“ und 12. f. „feine Holzwaaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen“ zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen).“
- 2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen zc. Waaren“ ist hinter dem Worte „gefirniss“ zusetzen „verkupfert“.
- 3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen zc. Waaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Nah- und Stricknadeln zu ersetzen durch: „mit Ausschluß der Nah- nadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Nah- nadeln ohne Griffe.“
- 4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincailleries zc.“ ist der Text folgendermaßen abzuandern:
 - a. im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen“ u. s. w.; sodann
 - b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen“:

„feine Galanterie- und Quincailleries-Waaren (Herren- und Frauen Schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippesstuckchen zc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder nicht oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch verniet, oder in Verbindung mit Mabafter“ u. s. w.; endlich
 - c. nach dem Worte „Kronleuchter“:

„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)“ u. s. w.
- 5) Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e. das Wort „(unappretierte)“, unter f. das Wort „(appretierte)“ zu loschen.